

Kundeninformation zum Tarifvertrag über Branchenzuschläge für die Holz- und Kunststoffindustrie (TV BZ HK)

Kernpunkte

Geltungsbereich

Auswirkungen und Umsetzung in der Praxis

- Gilt für alle Einsätze in Kundenbetrieben, die der Holz- und Kunststoffindustrie angehören; gilt nicht für Handwerksbetriebe!
- Hierzu gehören auch die Betriebe, die den Fertigungsprozess des Hauptbetriebs unterstützen. Auch dann, wenn diese rein kaufmännisch sind (z.B. Verwaltungsbetriebe).
- Diese Regelung gilt nur dann, wenn der Einsatzbetrieb selbst an die TVBZ HK (Einsatzbranche) gebunden ist.
- Abgeschlossen zwischen BAP (Arbeitgeberverband Zeitarbeit) und IG-Metall (Gewerkschaft).

Inkrafttreten

- Der Tarifvertrag gilt seit dem 01.04.2017 (die Ergänzungen gelten seit dem 01.12.2021) und enthält die neuen Entgelttabellen vom 01.10.2022 bis 01.01.2024

Systematik

Auf Basis des BAP-Entgelt-Tarifvertrags werden stufenweise Branchenzuschläge gezahlt:

- ab Einsatzbeginn = 1. Stufe (7%)
- nach einer Einsatzzeit von 3 Monaten = 2. Stufe (10%)
- nach einer Einsatzzeit von 5 Monaten = 3. Stufe (15%)
- nach einer Einsatzzeit von 7 Monaten = 4. Stufe (22%)
- nach einer Einsatzzeit von 9 Monaten = 5. Stufe (31%)
- nach einer Einsatzzeit von 15 Monaten = 6. Stufe (44%)
oder die Zahlung von Equal Pay.
- **Wichtig:** Für die Berechnung der Einsatzdauer müssen auch Überlassungszeiten anderer Personaldienstleister berücksichtigt werden.

Einsatzunterbrechung

- Bei Einsatzunterbrechung von mehr als 3 Monaten beginnen die Einsatzzeiten neu zu laufen, der Zeitarbeitnehmer startet dann also zunächst in Stufe 1 (ausschlaggebend ist das **Unternehmen**, in das überlassen wird).

Deckelungsregelung

- Eine Deckelung auf 90% des regelmäßigen Entgelts eines vergleichbaren Mitarbeiters des Kundenunternehmens ist – sofern sich der Kunde darauf beruft – weiterhin möglich
- Die Deckelungsregelung darf **nicht** dazu führen, dass ab der 1. Stufe **gar kein Branchenzuschlag gezahlt wird. Daher zahlt Randstad in diesen Fällen einen Mindestbranchenzuschlag von 1,5% durchgängig ab Einsatzbeginn bis zur vollendeten 5. Stufe.**
- Nach 15 Monaten ist entweder die 6. Stufe ohne Deckelung anzuwenden oder die Zahlung des Arbeitsentgelts eines vergleichbaren Stammbeschäftigten zu vergüten (= gesetzliches Equal Pay).
- **Achtung:** Das Vergleichsentgelt verhält sich dynamisch! Veränderungen des Vergleichsentgeltes sind möglich, z.B. durch Tarifverhandlungen, Anpassung der Entgelte in tarifungebundenen Kundenbetrieben oder durch Einschnitte bei der Vergütung von Stammmitarbeitern.